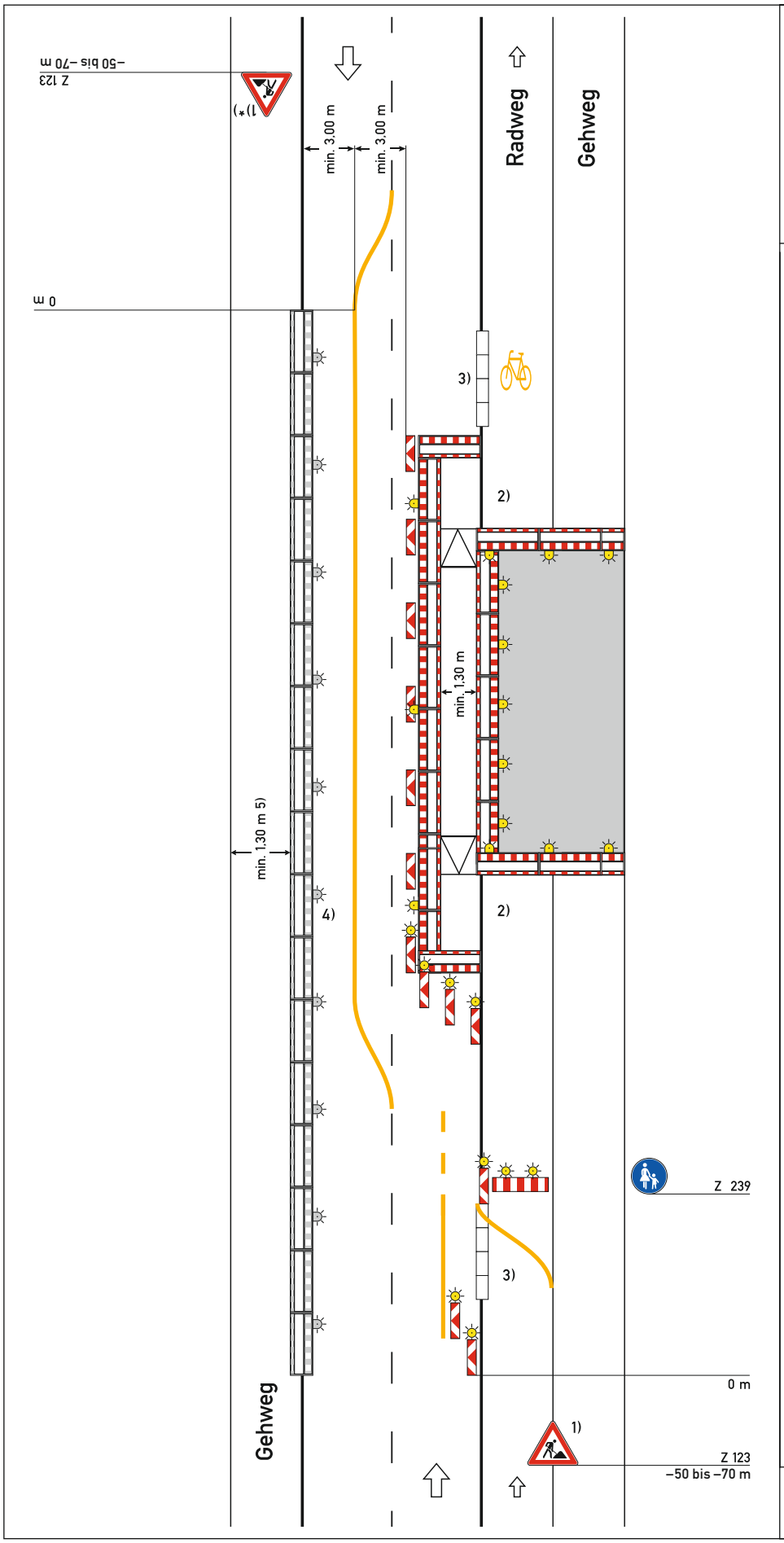

Regelplan B II/7

Sperrung des nicht benutzungspflichtigen getrennten Geh- und Radweges. Notweg über Fahrbahn

Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen

Zweistreifige Fahrbahn mit Verschwenkung beider Fahrstreifen

(bei Richtungsfahrbahnen analog)

Querabsperrung zur Fahrbahn
durch mindestens 3 einseitige Leitbaken, mit gelben einseitigen Warnleuchten auf jeder Leitbake

Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m

Absperrschrankengitter zum Fußgängernotweg ausgerichtet

Querabsperrung zum Radweg
durch Absperrschrankengitter mit zwei einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Fahrstreifenbegrenzung
[ ] gelbe Markierung
[ ] Leitschwelle
[ ] Leitbord

1) [ ] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m
[ ] bei Richtungsfahrbahn: 70 – 100 m

2) [ ] Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden
Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

3) [ ] angerampt

4) [ ] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber
[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

5) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

05.21